

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1969	Nummer 94
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	18. 6. 1969	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung einer Baustellenzulage an Beamte (Baustellenzulagerichtlinien — BaustR.)	1120
2100	19. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG —	1126
2102	16. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise	1126
8053	20. 6. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Landes und der Bundeswehr auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	1126

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 56. und 57. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) am 10. und 11. Juni 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1126
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 28 v. 24. 6. 1969	1132
	Nr. 29 v. 25. 6. 1969	1132
	Nr. 30 v. 26. 6. 1969	1132
	Nr. 31 v. 27. 6. 1969	1132
	Nr. 32 v. 28. 6. 1969	1133
	Nr. 33 v. 30. 6. 1969	1133
	Nr. 34 v. 30. 6. 1969	1133
	Nr. 35 v. 30. 6. 1969	1133

I.

203203

**Richtlinien
über die Gewährung einer Baustellenzulage
an Beamte (Baustellenzulagerichtlinien — BaustR —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1969 —
B 2126 — IV A 3

Auf Grund des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254 / SGV. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

1 Beamte der Finanzbauverwaltung, der Staatshochbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen können eine Baustellenzulage erhalten, wenn sie auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind.

2.1 Besonders ungünstige Umstände sind insbesondere

- a) ungenügende Verhältnisse in der dienstlichen Unterkunft oder der Wohnunterkunft,
- b) schlechte Wegeverhältnisse zwischen Wohnunterkunft und Bauleitung oder zwischen Bauleitung und Baustelle, die nur unter besonderer Erschwernis zu überwinden sind,
- c) notwendiger außergewöhnlicher Zeitaufwand zur Überwindung der Entfernung zwischen Bauleitung und Baustelle. Ein besonders ungünstiger Umstand liegt nicht vor, wenn dieser Zeitaufwand zur Dienstzeit gehört,
- d) über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Baustellentätigkeit durch Schmutz, Nässe oder andere erschwerende Umstände.

2.2 Besonders ungünstige Umstände können nicht anerkannt werden, wenn Angestellte für die gleichen Erschwernisse keine Baustellenzulage erhalten.

2.3 Die Mittelbehörden bestimmen die Baustellen, bei denen besonders ungünstige Umstände vorliegen.

3 Baustellenzulage kann nicht gewährt werden

- a) bei Schmutz oder Nässe, wenn Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt wird,
- b) wenn für den betreffenden Tag Grubenaufwandsentschädigung gezahlt wird.

4.1 Die Baustellenzulage wird in monatlichen Pauschalsätzen gewährt. Sie beträgt:

- 100,— DM, wenn die besonders ungünstigen Umstände mindestens an 18 Arbeitstagen,
- 65,— DM, wenn sie mindestens an 12 Arbeitstagen und
- 35,— DM, wenn sie mindestens an 6 Arbeitstagen vorgelegen haben.

4.2 Beamte, bei denen lediglich die Voraussetzungen der Nummer 2.1 a) erfüllt sind, erhalten höchstens den Pauschalsatz von 65,— DM.

5.1 Die Baustellenzulage wird auf Vorschlag des unmittelbaren Dienstvorgesetzten durch die Mittelbehörde bewilligt.

5.2 Die Bewilligung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im allgemeinen für ein halbes Jahr im voraus (Bewilligungszeitraum) auszusprechen. Bei Änderungen der für die Bewilligung maßgeblichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, die der Mittelbehörde unverzüglich anzuzeigen sind, ist die Bewilligung zu widerrufen und die Baustellenzulage für den Rest des Bewilligungszeitraumes ggf. neu festzusetzen. Für das Bewilligungsverfahren und die Änderungsanzeige sind Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 (je 3fach) zu verwenden.

5.3 Dem Beamten sind die Bewilligung, die Neufestsetzung und der Widerruf der Baustellenzulage mitzuteilen.

5.4 Die Mittelbehörde übersendet dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW entsprechende Änderungsmitteilungen nach Vordruck LBV (Bes) 16 (Anlage 3).

6.1 Die Baustellenzulage wird monatlich nachträglich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW gezahlt. Auf die Zulage werden monatlich Abschläge gezahlt; die endgültige Abrechnung wird jeweils nach dem Stand vom 31. März und 30. September mit den Dienstbezügen für die Monate Juni und Dezember vorgenommen.

6.2 Bis zum 20. April bzw. 20. Oktober jeden Jahres übersendet die Mittelbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW eine Änderungsmitteilung (Anlage 3) mit den unter Nummer 3 des Vordrucks geforderten Angaben für die vorausgegangenen 6 Monate.

7 Die Baustellenzulage unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

8 Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1969 in Kraft.

.....
(Mittelbehörde).....
(Ort,.....
Datum)

Az.:

An

.....
(Dienststelle)**Betr.:** Baustellenzulage für das Halbjahr 196**Bezug:** Ihr Bericht vomDem
(Amtsbezeichnung, Name)

wird im laufenden Bewilligungszeitraum vom 1. 196 ab unter dem Vorbehalt
des jederzeitigen Widerrufs eine Baustellenzulage nach Maßgabe der Baustellenzulagerichtlinien gewährt.

Die Baustellenzulage beträgt

- ☐ DM monatlich.
☐ DM für die Monate,
☐ DM für die Monate,
☐ DM für die Monate ;

hierauf werden Abschläge (Nummer 6.1 BaustR)

in Höhe von DM monatlich gewährt.

Die Baustellenzulage wird mit den Dienstbezügen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW gezahlt.
Änderungen der für die Bewilligung maßgeblichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraums bitte ich mir unverzüglich
anzuzeigen.

Ein Doppel dieses Schreibens für den Beamten liegt bei.

Im Auftrage:

Anlage 2

(Dienststelle)

(Ort,

Datum)

Az.:

An

(Mittelbehörde)

Betr.: Änderungsanzeige für die Zahlung der Baustellenzulage im laufenden Halbjahr 196

an den

(Amtsbezeichnung,

Name)

Bezug: Ihre Bewilligungsverfügung vom

Ab 196 wird der Beamte auf folgender Baustelle tätig sein:

vom 196 bis 196 bei

Die „besonders ungünstigen Umstände“ i. S. der Nummer 2.1 der Baustellenzulagerichtlinien sind:

- ☐ a) ungenügende Verhältnisse in der dienstlichen Unterkunft oder Wohnunterkunft,
- ☐ b) schlechte Wegeverhältnisse zwischen Wohnunterkunft und Bauleitung oder zwischen Bauleitung und Baustelle, die nur unter besonderen Erschwernissen zu überwinden sind,
- ☐ c) notwendiger außergewöhnlicher Zeitaufwand zur Überwindung der Entfernung zwischen Bauleitung und der Baustelle, soweit dieser nicht zur Dienstzeit gehört,
- ☐ d) über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Tätigkeit auf der Baustelle durch Schmutz, Nässe usw.

Sie werden in jedem Monat an mindestens 6 — 12 — 18 Arbeitstagen vorliegen.

Ich schlage vor, dem Beamten ab 196 eine Baustellenzulage in Höhe von

DM monatlich

zu gewähren.

Die Voraussetzungen zur Zahlung einer Baustellenzulage sind ab Monat 196 nicht mehr gegeben.

Im Auftrage:

(Nicht Zutreffendes streichen)

.....
(Mittelbehörde).....
(Ort,

Datum)

Az.:

An

.....
(Dienststelle)**Betr.:** Baustellenzulage im laufenden Halbjahr 196für den
(Amtsbezeichnung, Name)**Bezug:** Ihre Änderungsanzeige vom

Die Baustellenzulage für den Beamten wird

☐ mit Wirkung vom 1. 196
auf DM festgesetzt.☐ mit Ablauf des Monats 196 widerrufen

Ein Doppel dieses Schreibens für den Beamten liegt bei.

Im Auftrage:

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Az.:

Sachbearbeiter

Fernruf und Nebenanschluß

An das

Landesamt für Besoldung
und Versorgung
Nordrhein-Westfalen4 Düsseldorf

Postfach 9007

LBV-Personalnummer

Änderungsmitteilung

— Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten —
— Baustellenzulage —
(lohnsteuerpflichtig)Name und Vorname
(bei Frauen auch Geburtsname)

Amtsbezeichnung

Geburtsdatum

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒☐ Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten☐ Baustellenzulage

ab

Bis zur endgültigen Abrechnung sind
monatlich zu zahlen und zu versteuern:☐ Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten entfällt mit Ablauf des☐ Baustellenzulage

Bereits gezahlte Beträge sind gem. nachstehender Nummer 3 abzurechnen.

Abrechnung für die Zeit vom bis

Es standen zu:

☐ Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten☐ Baustellenzulage

Monat;DM

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

(Dienstsiegel)

Sachlich richtig

Im Auftrage:

(Name)

(Amtsbezeichnung)

LBV (Bes) 16

— MBl. NW. 1969 S. 1120.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
— AA PaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1969 — I C 3/38.29

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wird künftig auf die jährlich zu erstellende Statistik über die ausgestellten Pässe und Paßersatzpapiere verzichtet.

Abschnitt C Nr. 6 der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG —, mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100), wird daher wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden das Komma hinter dem Wort „Paßregister“ sowie das Wort „Statistik“ gestrichen.
2. Die Nummer „6.1“ wird gestrichen; der Text zu dieser Nummer fällt nunmehr unter Nummer 6.
3. Von „6.2“ bis „Sammelberichte vor“ wird gestrichen.

— MBI. NW. 1969 S. 1126.

8053

Strahlenschutz

**Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Landes und
der Bundeswehr auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8911.4 (III Nr. 6/69) —, d. Innenministers — VI B 6 — 46.65.00 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 54 — 17 — 30/69 — v. 20. 6. 1969

Bei der Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung sind Zweifel darüber entstanden, welche Behörden für die Überwachung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen im Bereich der Bundeswehr zuständig sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen durch militärische Dienststellen obliegt ausschließlich den Aufsichtsbehörden der Bundeswehr. Welche Aufsichtsbehörden zuständig sind, ergibt sich aus § 8 der Durchführungsbestimmungen zur Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 für die Bundeswehr (VMBI. 1967 S. 1).

Hiernach ist das Truppen-, Luftwaffenamt bzw. Marineamt zuständig für die Aufsicht über Dienststellen, in denen Soldaten rein militärische Funktionen ausüben, also nicht wie Arbeitnehmer tätig sind. In allen übrigen Fällen sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständig, z. B. für die Aufsicht über alle Dienststellen, in denen Arbeitnehmer allein oder mit Soldaten oder Beamten zusammen tätig sind und für die Aufsicht hinsichtlich aller baulichen Anlagen.

2. Sofern nicht-militärische Stellen im Bereich der Bundeswehr mit radioaktiven Stoffen umgehen (z. B. zur Materialprüfung auf Baustellen der Bundeswehr) sind die Landesbehörden für die Genehmigung dieses Umgangs und die Aufsicht zuständig. Die Aufsicht soll in diesen Fällen im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Bundeswehr durchgeführt werden.
3. Auch die privatwirtschaftliche Tätigkeit von Angehörigen der Bundeswehr mit radioaktiven Stoffen unterliegt der Genehmigung und Aufsicht der Landesbehörden.
4. Fragen der Strahlenschutzüberwachung, die den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörden des Landes und der Bundeswehr gemeinsam berühren, werden, soweit sie von grundsätzlichem Interesse sind, zwischen der Wehrbereichsverwaltung III und den obersten Landesbehörden geregelt. Falls bei der Genehmigungs- oder Aufsichtstätigkeit derartige Fragen auftreten, ist hierüber zu berichten. Alle übrigen Fragen können unmittelbar zwischen den Aufsichtsbehörden des Landes und den Dienststellen der Bundeswehr geklärt werden.

— MBI. NW. 1969 S. 1126.

2102

**Ausführungsanweisung
zum Ausführungsgesetz über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1969 — I C 3/40.37

In meinem RdErl. v. 15. 4. 1969 (MBI. NW. S. 778 SMBI. NW. 2102) muß es unter Nummer 2 statt „45 × 40 mm“ richtig heißen „45 × 60 mm“.

— MBI. NW. 1969 S. 1126.

II.

**Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 56. und 57. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt)
am 10. und 11. Juni 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 10. und 11. Juni 1969
—	921	Antrag der Fraktion der FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte	In Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 12. November 1968 wurden die beiden Anträge dem gesamten Justizausschuß zur Mitberatung überwiesen. (10. 6. 1969)
—	922	Antrag der Fraktion der FDP betr. Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 10. und 11. Juni 1969
1	1308	Bestellung eines Gremiums nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Ausführung des Gesetzes zur Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146)	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 1308 wurden einstimmig angenommen. (10. 6. 1969)
2	1313	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 1. September 1964 (BGBl. I S. 695)	Die Wahlvorschläge gemäß Drucksache Nr. 1313 wurden einstimmig angenommen. (10. 6. 1969)
3	—	Mündlicher Bericht des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit über seine Tätigkeit 1968/69	Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen. (10. 6. 1969)
4	1298	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz — 6. LBesÄndG —)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung — federführend — sowie an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (10. 6. 1969)
5	1282	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) und des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1282 — mit der Berichtigung einstimmig angenommen, daß in Artikel I Nr. 1 (§ 68a) das Wort „Verhütung“ in „Vergütung“ geändert wird, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
6	1253	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1253 — mit Mehrheit verabschiedet. (10. 6. 1969)
7	1314	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1314 — mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. (10. 6. 1969)
	1321	Änderungsantrag der Abg. Pürsten, Pütz, Dr. Rosenbaum, Volmer, Hölter, Prof. Dr. Brüggemann und Dr. Dr. Hofmann (CDU)	Der Änderungsantrag — Drucksache Nr. 1321 — wurde mit Mehrheit abgelehnt. (10. 6. 1969)
8	1311	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1311 — mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. (10. 6. 1969)
	1320	Änderungsantrag der Abg. Pürsten, Pütz, Dr. Rosenbaum, Volmer, Hölter, Prof. Dr. Brüggemann und Dr. Dr. Hofmann (CDU)	Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (10. 6. 1969)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 10. und 11. Juni 1969
9	1257 1157 1185	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß Reken, Klein Reken und Hülsten, Landkreis Borken und Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Borken	Nach dem Ausschlußbericht — Drucksache Nr. 1257 — wurden die beiden Gesetzentwürfe zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Borken wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1257 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
10	1261 1186 1187	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinde Walstedde mit der Stadt Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen und Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Lüdinghausen-Land, Landkreis Lüdinghausen, in die Stadt Lüdinghausen	Nach dem Ausschlußbericht — Drucksache Nr. 1261 — wurden die beiden Gesetzentwürfe zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Lüdinghausen wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1261 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
11	1285 1181	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1285 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
12	1258 1182	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1258 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
13	1259 1183	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Grevenbroich	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1259 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
14	1260 1184	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinden des Amtes Ahlen in die Stadt Ahlen, Landkreis Beckum	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1260 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
15	1262 1188	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1262 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
16	1263 1192	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1263 — bei einigen Stimmenthaltungen angenommen, nach der 3. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet. (10. 6. 1969)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 10. und 11. Juni 1969
	1318	Änderungsantrag der Abg. Mertens, Volmert, Frhr. von Elverfeldt, Feldhaus, Schulze-Stapen, Dr. Waffenschmidt, Dr. Hermesdorf, Dr. Möcklinghoff und Berding (CDU)	Die beiden Änderungsanträge wurden mit Mehrheit abgelehnt. (10. 6. 1969)
	1324	Änderungsantrag der Abg. Paul Schmitz, Berding, Lakämper, Scholz, Köhler, Elfring, Brömmelhaus, Fellmann, Volmer, Schürgers, Lukowiak und Dr. Rosenbaum (CDU)	
17	1284 1193	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1284 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
18	1264 1194	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1264 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
19	1265 1195	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Halle	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1265 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
20	1266 1201	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1266 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
21	1286 1202	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1286 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
22	1267 1204	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1267 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
23	1288 1236	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1288 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
24	1287 1233	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1287 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 10. und 11. Juni 1969
25	1289 1237	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Wewer, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1289 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (10. 6. 1969)
26	1273	Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen mit der Maßgabe, daß zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung hinzugezogen werden. (10. 6. 1969)
27	1268	Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik	Das Abkommen wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (10. 6. 1969)
27a	1310	Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaubereichs Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen	Das Abkommen wurde einstimmig an den Hauptausschuß — federführend — sowie an den Haushalts- und Finanzausschuß unter Beteiligung von fünf Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses überwiesen. (10. 6. 1969)
28	1312 1143	Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Schlachttier- und Fleischschau (Fleischbeschaukostengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1312 — mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. (11. 6. 1969)
	1323	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Berichtigung zur Drucksache Nr. 1323: Das Wort „Aufgabe“ ist zu ändern in „Durchführung“ und das Wort „Verordnung“ in „Rechtsverordnung“.
29	1293	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1968	Der Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1293 — wurde einstimmig angenommen. (10. 6. 1969)
30	1274	Entwurf eines Gesetzes über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (11. 6. 1969)
31	1299	Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und an dem Klinikum Essen der Ruhr-Universität Bochum (Hochschulbaugesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau zur gemeinsamen Beratung mit dem Interfraktionellen Arbeitskreis des Kulturausschusses zur Überprüfung der Bauvorhaben des Kultusministeriums sowie an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen mit der Maßgabe, daß der Haushalts- und Finanzausschuß seine Beratungen nach der im Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau sowie im Interfraktionellen Arbeitskreis erfolgten Beratung durchführen soll. (11. 6. 1969)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 10. und 11. Juni 1969
32	1295	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptaus- schuß überwiesen. (10. 6. 1969)
33	1292	Entwurf eines Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußan- trag — Drucksache Nr. 1292 — mit fol- gender Berichtigung mit Mehrheit ange- nommen: In § 82 Abs. 1 Ziff. 5 der Ausschußbe- schlüsse muß es richtig lauten: „5. Verordnung zur Erhaltung der Wall- hecken vom 3. September 1968 (GV. NW. S. 322),“. Vor der Abstimmung über den Gesetz- entwurf wurde auf mündlich gestellten Antrag des Abg. Tornau (FDP) über den § 81 getrennt abgestimmt. Der beantragte Fortfall des § 81 wurde abgelehnt. (11. 6. 1969)
34	1221	Entwurf eines Gesetzes betr. den Staats- vertrag über die Regelung des Rund- funkgebührenwesens	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptaus- schuß überwiesen. (11. 6. 1969)
	1271	Antrag der Fraktion der CDU betr. Rundfunkwesen; hier: geplante Erhöhung der Gebühren für Hörfunk und Fernsehen	Der Antrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (11. 6. 1969)
35	1296	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußan- trag — Drucksache Nr. 1296 — ein- stimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verab- schiedet. (10. 6. 1969)
36	1297	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußan- trag — Drucksache Nr. 1297 — ein- stimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verab- schiedet. (10. 6. 1969)
37	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 31 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (11. 6. 1969)

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 28 v. 24. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1102	21. 5. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	276
20302	30. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zur Hochschul-Nebenrätigkeitsverordnung (HNrV)	276
213	27. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	276
213	27. 5. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	277
2170	2. 6. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	279
223	30. 4. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Lernmittelfreiheitsgesetz	279
231	10. 6. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	281
232	12. 6. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung — GdVO —)	281
232	24. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	281
600	12. 6. 1969	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bonn-Innenstadt, Bonn-Außenstadt und Siegburg	281
	30. 5. 1969	Nachtrag zu der den Farbenfabriken Bayer am 30. Oktober 1896 erteilten Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Mülheim a. Rhein nach Leverkusen und des hierzu ergangenen Nachtrages	282
	3. 6. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Alverdissen anhängigen Verfahren	282

— MBl. NW. 1969 S. 1132.

Nr. 29. v. 25. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	18. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon	284
2020	18. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe	286
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	296

— MBl. NW. 1969 S. 1132.

Nr. 30 v. 26. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum . . .	390

— MBl. NW. 1969 S. 1132.

Nr. 31 v. 27. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus	336
2020	24. 6. 1969	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden des Amtes Ahlen in die Stadt Ahlen, Landkreis Beckum	342
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Borken	344
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld	348
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Lüdinghausen	355
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt	358
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf	362

— MBl. NW. 1969 S. 1132.

Nr. 32 v. 28. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren	372
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich	379
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden	383
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg	393

— MBl. NW. 1969 S. 1133.

Nr. 33 v. 30. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Halle	404
2020	24. 6. 1969	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Wewer, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn	407
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Grevenbroich	409
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers	410
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees	418

— MBl. NW. 1969 S. 1133.

Nr. 34 v. 30. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
301	24. 6. 1969	Erstes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	444
311 45	24. 6. 1969	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	446
	24. 6. 1969	Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	445
	20. 6. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den zum 1. Juli 1969 eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken	445
	16. 6. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Wiehl anhängigen Verfahren	445

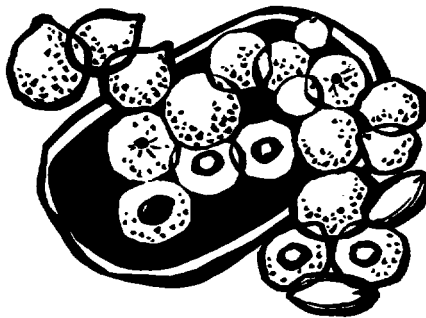
— MBl. NW. 1969 S. 1133.

Nr. 35 v. 30. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
100	24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	448
223	24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	448
223	30. 6. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	448
7832 2011	24. 6. 1969	Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau (Fleischbeschaukostengesetz)	449

— MBl. NW. 1969 S. 1133.



Südfrüchte, Trockenobst,
Feigen, Datteln, Nüsse
in Deinem **PÄCKCHEN**
erfreuen „drüben“
die ganze Familie

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.